

S a t z u n g
vom
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 582) zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBL S. 185) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBL S. 206), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBL S. 185, 193) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Donaueschingen erhebt eine Vergnügungssteuersatzung als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledance sowie Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von Filmen und das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Filmen, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 gekennzeichnet sind.
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nummer 4 erfasst;
4. Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
5. das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung (GewO).

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (zum Beispiel von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
2. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der gemeinnützige oder der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts;
4. Veranstaltungen der Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen (Volkshochschulen);
5. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
6. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden;
7. Geräte, die nachweislich nicht zum Spielen bereit stehen;
8. die Benutzung von Musikgeräten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
9. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Kegelbahnen;
10. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC).

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 2 Nr. 3 bis 5 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung ist der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis Steuerschuldner. Bei Veranstaltungen anderer Art ist der Unternehmer, der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Veranstaltung Steuerschuldner.
- (2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren gemeinschaftlich aufgestellt oder Veranstaltungen von mehreren gemeinschaftlich durchgeführt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.

- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Für Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 1 und 2 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung. Sie endet mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Veranstaltung oder die Einrichtung eingestellt wird.
- (2) Für Geräte, die nach dem Einspielergebnis (=Nettokasse) besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (3) Für Geräte und Spieleinrichtungen, die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk die Nettokasse
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk die Anzahl der Spielgeräte je angefangenem Kalendermonat
- (2) Die Nettokasse errechnet sich
 - a) aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer.
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit aus dem Spieleinsatz abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend und unveränderlich aufzeichnen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nötig sind.
- (4) Auf Veranstaltungen anderer Art gemäß § 2 Nr. 1 und 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind nur die für die Vorführung und das Publikum bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage mit aufzunehmen.

§ 7

Steuersätze

- (1) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 2 je angefangene 24 Stunden und angefangene zehn Quadratmeter 10,00 €.

(2) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Nr. 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und Gerät

	Steuersatz	Mindestbetrag	Höchstbetrag
a) § 6 Abs. 1a)			
für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	18 % d. Nettokasse	90 €	450 €
in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind	18 % d. Nettokasse	40 €	120 €
b) § 6 Abs. 1a)			
für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk			
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	18 % d. Nettokasse	50 €	180 €
in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind	18 % d. Nettokasse	25 €	60 €
c) § 6 Abs. 1b)			
für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk			
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	120 €		
in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind	40 €		

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der dafür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) In den Fällen, in denen die Nettokasse nach § 6 Abs. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 7 Abs. 2 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (5) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellungsort auf Spielgeräte nach § 2 Nr. 4, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 500 €

- (6) Die Steuer auf Musikgeräte (Musikboxen) beträgt 25 €

- (7) Ist der Aufstellort einen vollen Monat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt Donaueschingen vorher schriftlich angezeigt worden ist.

- (8) Die Steuer für Spieleinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 5 je Spieleinrichtung und angefangenen Kalendermonat beträgt 250 €

§ 8

Verfahren der Besteuerung

- (1) Die Besteuerung nach der Nettokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt der entsprechenden Spielgeräte manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

- (2) Anstelle der Besteuerung nach der Nettokasse kann der Steuerpflichtige auf schriftlichen Antrag nach den in § 7 Abs. 2 genannten Höchstbeträgen (Festbeträge) veranlagt werden. Der Antrag ist nur ab Beginn des nächsten Kalenderhalbjahres zulässig und muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Halbjahres gestellt werden.

- (3) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich vom Antragsteller widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig. Der Widerruf muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Jahres erfolgen.

- (4) Betreibt ein Steuerpflichtiger mehrere Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Spielgeräte einheitlich erfolgen. Das Gleiche gilt für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird zum Kalenderhalbjahr durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

- (2) Für die Vergnügungssteuer sind zum 30.04. und 31.10. Vorauszahlungen zu leisten. Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, wenn sich die Besteuerungsgrundlage erheblich geändert hat.

§ 10

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

- (1) Die Stadt Donaueschingen ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen.
- (2) Werden die geforderte Vorauszahlungen oder wird die Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 1, 2 und 5 sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Donaueschingen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen, ist die Anmeldung an dem auf den Veranstaltungsbeginn folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltung) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Monatsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (4) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Donaueschingen anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (5) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Nr. 3 und 4 ist der Stadt Donaueschingen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung und Art des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (6) Zur Anmeldung sind alle in § 4 genannten Personen verpflichtet.

- (7) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 7 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Donaueschingen schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Steuererklärung bei Besteuerung nach der Nettokasse

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Donaueschingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Kalendermonaten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Daten entsprechend § 6 Abs. 2 und 3 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so gelten die in § 7 Abs. 2 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderhalbjahres, bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für das Folgehalbjahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorhalbjahres anzuschließen.

§ 13

Dokumentationspflichten, Steueraufsicht, Betretungsrecht

- (1) Alle durch Apparate erzeugten Aufzeichnungen (zum Beispiel Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt /das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die von der Stadt Donaueschingen beauftragten Mitarbeiter berechtigt, die Aufstell- und Veranstaltungsorte unentgeltlich zu betreten.
- (3) Die Steuerschuldner (§ 4) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen von der Stadt Donaueschingen beauftragten Mitarbeiter Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) den Anzeigepflichtigen nach § 11 nicht nachkommt,
 - b) den Meldepflichtigen nach § 12 nicht nachkommt,
 - c) trotz Aufforderung nach § 13 Abs. 3 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügenssteuer der Stadt Donaueschingen vom 29.07.2009 außer Kraft.

Donaueschingen, den

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

HINWEIS

Satzungen, die trotz Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.